

1. Zweck und Aufbau der Statuten

Die folgenden Statuten bestimmen den Sinn und Zweck des Gleitschirm Club Luzerns und regeln den organisatorischen Aufbau, die Mittel, die Zusammenarbeit und die Teilnahme im Club.

Für eine bessere Verständlichkeit wird in diesen Statuten ausschliesslich die männliche Form verwendet, was die weibliche Form aber nicht ausschliesst. Für den Vereinsnamen 'Gleitschirm Club Luzern' wird die Kurzform 'GCL' verwendet.

2. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen Gleitschirm Club Luzern (GCL) besteht mit Sitz in Luzern ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der GCL ist Mitglied des Schweizerischen Hängegleiter Verbandes (SHV), Clubnummer SHV 111.

3. Vereinszweck

Der GCL fördert in seinem Gebiet den Gleitschirm-Sport unter den Clubmitgliedern. Er setzt sich zum Ziel, die Gleitschirmpiloten in seinem Einzugsgebiet aufzunehmen und die Flugsicherheit und Kameradschaft unter den Piloten zu fördern.

4. Mittel

4.1. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der GCL organisiert regelmässig clubinterne und clubübergreifende Flug- und Weiterbildungsanlässe.

Der GCL bewirtschaftet in Zusammenarbeit mit der Direktion der Pilatusbahnen und den Landbesitzern die Start- und Landeplätze auf der Luzerner Seite des Pilatus. Alle diesbezüglichen Regelungen werden in geeigneter Form kommuniziert.

4.2. Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des GCL bestehen aus den an der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen.

5. Organisation

5.1. Organe

Die Organe des GCL sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder (GV)
- der Vorstand
- die Revisoren

5.2. Generalversammlung

Die Generalversammlung findet, sofern an der vorangegangenen GV nicht anders beschlossen, Ende März statt. Die GV wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich und unter Angabe der Traktanden angekündigt.

Anträge zur Behandlung an der GV, auch Statutenänderungen, sind spätestens zwei Wochen vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung der Statuten muss von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden.

6. Vorstand

6.1. Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand des GCL besteht aus folgenden 6 Mitgliedern. Die Wahl in den Vorstand erfolgt bis auf Abruf. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Bei gleicher Stimmenzahl fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die GV wählt den Präsidenten. Der Vorstand wählt ein Vorstandsmitglied in die Funktion des Vizepräsidenten. Der Vorstand organisiert sich selbst und legt die Zuständigkeiten sowie die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern durch Beschluss fest.

6.1.1. Pflichten und Kompetenzen

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den GCL gegenüber dem Verband, anderen Clubs, Privaten und Behörden.

Der Präsident repräsentiert den Club bei offiziellen Anlässen, Behörden, dem Verband (SHV) und weiteren Organisationen. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und koordiniert die Vorstandsarbeit.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Das Ressort Mitgliederwesen nimmt An- und Abmeldungen von Clubmitgliedern entgegen, führt das Clubverzeichnis und verarbeitet sämtliche Mutationen nach.

Der Sportchef sorgt für ein angemessenes Leistungssport-Angebot und ein möglichst gutes Abschneiden des Clubs bei Wettkämpfen.

Der Kassier verwaltet das Clubvermögen, erhebt die Jahresbeiträge bei den Mitgliedern, führt Buch über alle Ein- und Ausgaben, stellt vor der GV die Jahresabrechnung den Revisoren zur Überprüfung zu, erstellt in Absprache mit dem Vorstand das Budget für das kommende Clubjahr. Einzelheiten werden in einem separaten Kassenreglement geregelt.

Der Aktuar versendet die Einladungen für die GV und führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der GV.

Das Ressort Kommunikation organisiert mit den Clubmitgliedern das Jahresprogramm, präsentiert dieses, koordiniert unterjährige Änderungen und unterstützt die Organisatoren bei der Durchführung im administrativen Bereich.

Der Website-Administrator betreut die Club-Website.

6.2. Revisoren

Die Revisoren (zwei) werden an der GV für zwei Jahre gewählt. Pro Vereinsjahr wird ein Revisor neu gewählt, dadurch überschneiden sich die Wahlperioden.

7. Mitgliedschaft

7.1. Mitgliederkategorien

Der GCL besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Als Aktivmitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden, die ein gültiges SHV-Brevet besitzen. Es gibt drei Kategorien von Aktivmitgliedern:

- Einzelmitglieder
- Ehepaarmitglieder oder Konkubinatspaare
- Ehrenmitglieder

Zur Passivmitgliedschaft können auch juristische Personen und andere Personenverbindungen aufgenommen werden. Konkubinatspaare werden nur bei gemeinsamem Wohnsitz als solche anerkannt.

7.2. Mitgliederbeiträge

Änderungen der Mitgliederbeiträge werden auf Antrag an der GV festgelegt und bedürfen der einfachen Mehrheit der GV.

Eintritte bis zum 30.06. werden mit dem ganzen Jahresbeitrag, Eintritte zwischen 01.07. und 30.09. mit dem halben Jahresbeitrag belastet. Eintritte nach dem 1.10. werden für das laufende Club Jahr nicht mehr in Rechnung gestellt. Der Vorstand und Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

7.3. Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich für den Club in besonderer Weise eingesetzt haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit gewählt werden. Dies bedarf eines Antrags an der GV sowie dessen Annahme mit einfacher Mehrheit.

7.4. Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird mit dem Einreichen des Aufnahmegesuchs via Website oder an ein Vorstandsmitglied beantragt. Mit der Bestätigung durch ein Vorstandsmitglied wird die Mitgliedschaft rechtsgültig. Die Neumitglieder werden aufgefordert, an der GV nach Möglichkeit persönlich zu erscheinen.

7.5. Beendigung/ Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt muss schriftlich, per Mail genügt, an ein Vorstandsmitglied erfolgen. Einbezahlte Jahresbeiträge für das Austrittsjahr werden nicht zurückerstattet.

Ausschlussgründe sind:

- Widerhandlung gegen die Statuten des GCL
- Wiederholte Verstösse gegen Gesetze während des Betriebs von Hängegleitern, insbesondere die Verordnung des BAZL (Bundesamt für Zivilluftfahrt) oder des BAMF (Bundesamt für Militärflugplätze)
- Wiederholte Verstösse gegen Abmachungen mit Bahnen und Landbesitzern
- Nichtbezahlung des Jahresbeitrags
- Wiederholtes gefährliches Verhalten beim Gleitschirmfliegen
- Unzumutbares aggressives Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Bei rechtskräftigen Verstössen gegen Gesetze sowie Nichtbezahlung des Jahresbeitrags wird der Ausschluss ohne Anhörung wirksam.

7.6. Rechte und Pflichten

Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten des GCL und befolgt Beschlüsse des Vorstandes und der GV. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den festgelegten Jahresbeitrag innert Monatsfrist nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Für die Verbindlichkeiten des GCL haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Alle Mitglieder haben das Anrecht auf Informationen über Clubangelegenheiten und erhalten die Clubinformationen (siehe Punkt Clubinformationen). Die Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Sie können Anträge an die GV stellen.

7.7. Teilnahme an Clubanlässen

Die Teilnahme an Clubanlässen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verantwortung zur Durchführung eines Fluges liegt zu jeder Zeit beim Teilnehmer selbst. Alle Pilot/innen kennen die Risiken und nehmen sie in Kauf. Sie verzichten auf Haftungsansprüche gegenüber anderen Teilnehmern, gegenüber dem Club oder dem Club-Mitglied, das den Ausflug organisiert.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Clubanlässen die durch den Club erbrachten Leistungen kostenlos, d.h. ohne Teilnahmegebühr, in Anspruch zu nehmen. Für Reise, Verpflegung und Unterkunft kommt das Mitglied in der Regel selber auf.

Passivmitglieder sind von der Teilnahme an fliegerischen Anlässen ausgenommen, es sei denn, der Organisator des Anlasses oder der Vorstand beschliesst deren Einbezug und organisiert deren Teilnahme.

7.8. Regelung Leistungssport

Der GCL unterstützt den Leistungssport. Eine separate Regelung definiert diese Unterstützung.

8. Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jedes Jahres und endet mit dem 31. Dezember des gleichen Jahres, auf welches die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden für das laufende Jahr 30 Tage nach der Generalversammlung fällig.

9. Clubinformationen

Die Clubmitglieder haben die Möglichkeit, sich laufend über bevorstehende und vergangene Veranstaltungen via Website zu informieren.

Beiträge von Clubmitgliedern sind sehr willkommen: Flugerlebnisse aus dem In- und Ausland, Erfahrungsberichte, sicherheitsrelevante Informationen, Anfragen, Kritik, usw.

Der Club stellt weitere Kommunikationsmittel wie digitale Medien zur Verfügung, die durch die Clubmitglieder selbst genutzt werden können. Für den Inhalt und das Aussenden dieser Information sind die Verfasser selbst verantwortlich.

10. Clubauflösung

Bei einer Auflösung des GCL fallen die verbleibenden Aktiven einer karitativen Organisation zu. Die Auflösung muss an einer GV von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu diesem Zweck kann vom Vorstand auch abweichend vom unter Punkt Generalversammlung festgehaltenen Datum eine ausserordentliche GV einberufen werden.

11. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach Annahme durch die GV vom 20.03.2026 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26.03.2021.

Ennetmoos, den 20.03.2026

Der Präsident



Michael Keller

Der Aktuar



Fabian Schwarzenbach